

Ärztliche Weiterbildungsassistenz

Allgemeine Informationen und Aktuelles

Wo steht was?



Begriff

Die **Weiterbildungsassistenz** ist eine Ärztin bzw. ein Arzt, die oder der nach Erteilung der Approbation im Rahmen einer Weiterbildung in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte angestellt und tätig wird, um eine der folgenden Bezeichnungen zu erwerben.

- Facharztbezeichnung
- Schwerpunktbezeichnung
- Zusatzbezeichnung

Die Anstellung erfolgt bei einer durch die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) zur Weiterbildung befugten Vertragsärztin oder einem -arzt.

Anforderungen

1. **Genehmigung => Pflicht im Vorfeld**

Die Anstellung einer Weiterbildungsassistenz bedarf der **vorherigen** Genehmigung der KVB.

Rückwirkende Genehmigungen können aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden. Leistungen, die von nicht genehmigten Assistenzen erbracht werden, kann die KVB nicht anerkennen.

2. **Approbation => Voraussetzung**

Für die Tätigkeit als Weiterbildungsassistenz ist eine ärztliche Approbation nach deutschem Recht Voraussetzung.

3. **Weiterbildungsbefugnis und Weiterbildungsstätte => Pflicht zur Befugnis**

Der bzw. die Weiterbildende muss über die entsprechende Weiterbildungsbefugnis sowie über eine von der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) zugelassene Weiterbildungsstätte verfügen.

4. **Tätigkeit der Assistenz => nur unter Aufsicht und Anleitung**

Grundsätzlich darf eine Weiterbildungsassistenz nur unter Aufsicht und Anleitung der bzw. des Weiterbildenden tätig werden. Die weiterbildende Vertragsärztin bzw. der weiterbildende -arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, also grundsätzlich anwesend zu sein und die Tätigkeit der Ärztin bzw. des Arztes in Weiterbildung stets zu überwachen.

5. Vollzeit- oder Teilzeitassistenz => Grundprinzip 1:1

Grundsätzlich können je Vertragsärztin bzw. -arzt eine Vollzeit-Assistenz oder zwei Teilzeit-Assistenzen beschäftigt werden. Dabei ist zu jedem Zeitpunkt der Weiterbildung folgendes Prinzip zu wahren: **1 Weiterbildender bzw. Weiterbildende \triangleq 1 Weiterbildungsassistenz**

Eine zeitgleiche Beschäftigung mehrerer Weiterbildungsassistenzen durch eine bzw. einen Weiterbildenden ist nicht zulässig¹.



Weiterbildende/Weiterbildender



Weiterbildungsassistenz

6. Leistungskennzeichnung => erfolgt unter LANR der/des Weiterbildenden

Die Kennzeichnung und Abrechnung der Leistungen der Weiterbildungsassistenz erfolgt unter der Lebenslangen Arztnummer (LANR) der bzw. des Weiterbildenden.

7. Anzeige beim ärztlichen Bezirksverband

Die bzw. der Anstellende hat die Beschäftigung einer Weiterbildungsassistenz dem zuständigen Ärztlichen Bezirksverband anzuzeigen.

Keine Weiterbildungsassistenz bei Vergrößerung der Praxis

Die Beschäftigung einer Weiterbildungsassistenz darf nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen. Bei Beschäftigung einer Assistenz im Rahmen der Weiterbildung nach § 75a SGB V (gesetzliche Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin sowie der Weiterbildung der „grundversorgenden Fachärzte“) ist eine Vergrößerung der Kassenpraxis im gemäß Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der KVB festgelegten Umfang zulässig.

¹ Zwei Halbtags-Weiterbildungsassistenzen können also zulässigerweise durch eine bzw. einen Weiterbildenden beschäftigt werden, wenn die eine Teilzeit-Weiterbildungsassistenz nur vormittags beschäftigt wird, die andere nur nachmittags.



Rechtshinweis zur Haftung

Die bzw. der Anstellende haftet für die Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten durch die angestellte Weiterbildungsassistenz wie für die eigene Tätigkeit.

Beschäftigungsgründe/Voraussetzungen

Die Beschäftigung von Assistenzen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung. Die nachfolgende Übersicht zeigt die genehmigungsfähigen Beschäftigungsgründe für eine Weiterbildungsassistenz und die hierfür notwendigen Unterlagen.

Beschäftigungsgrund	Voraussetzungen
Assistenz zur Weiterbildung <ul style="list-style-type: none"> → gemäß WBO 2004 (in der Fassung vom 17.10.2010) → gemäß WBO 2004 (in der Fassung vom 28.10.2018, gültig ab 01.05.2019)) → gemäß WBO 2021 (in der Fassung vom 16.10.2021, in Kraft getreten am 01.08.2022) 	<ul style="list-style-type: none"> → Approbation der Assistenz → Bescheid der BLÄK über die Weiterbildungsbefugnis der bzw. des Weiterbildenden → Ggf. Befugnis der BLÄK in Form des Novelle-Starteffekts
Assistenz zur Überbrückung bis zur Facharztprüfung	<ul style="list-style-type: none"> → Approbation der Assistenz
Assistenz zur Überbrückung bis zur Aufnahme einer eigenen vertragsärztlichen Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> → Approbation → Facharztanerkennung der Assistenz und → Kopie der Eingangsbestätigung zum gestellten ZA-Antrag der Assistenz
Assistenz zur Ableistung des Anpassungsjahres zur Erlangung der deutschen Approbation	<ul style="list-style-type: none"> → Erlaubnis der Assistenz nach § 10 BÄO

Beantragung

- Für die Beschäftigung einer Weiterbildungsassistenz muss die bzw. der Anstellende eine Genehmigung beantragen. Dies kann bequem und einfach online erfolgen.

Hinweis

Sie finden das Antragsformular im Mitgliederportal „Meine KVB“ unter folgendem Pfad.
„Meine KVB“ / „Formulare & Anträge“ / „Assistentengenehmigung“

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/it-online-services-ti/meine-kvb/



Alternativ finden Sie das Formular im pdf-Format unter folgendem Pfad.

„A“ / „Anstellung Assistent“ / „Genehmigung Weiterbildungsassistent“

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice



Die Genehmigung kann grundsätzlich nur für folgende Zeiträume erteilt werden.

- Der Zeitraum, den die Assistenz zur Weiterbildung in einem Gebiet, einem Schwerpunkt oder für eine Zusatzbezeichnung benötigt
 - Der Zeitraum, der von der Weiterbildungsbefugnis der Vertragsärztin bzw. des -arztes abgedeckt ist
-
- Unter folgenden Bedingungen kann die Genehmigung zur Beschäftigung der Weiterbildungsassistenz auf Antrag des bzw. der Weiterbildenden verlängert werden (ggf. jeweils Nachweis der BLÄK erforderlich!)
- Der Weiterbildungszeitraum verlängert sich dadurch, dass die Weiterbildung in **Teilzeit** abgeleistet und dementsprechend nur anteilig angerechnet wird.
 - Die nach der WBO erforderlichen **Weiterbildungsinhalte** sind noch **nicht erfüllt**.
 - Die Weiterbildungszeit wird durch **Beschluss des Prüfungsausschusses der BLÄK** verlängert.
 - Die Weiterbildungsassistenz möchte ihre **erworbenen Kenntnisse** noch **vertiefen**.
 - Die Weiterbildungszeit in einem **Weiterbildungsabschnitt** ist bereits beendet, der darauffolgende Weiterbildungsabschnitt kann aber aus nachvollziehbaren Gründen noch nicht begonnen werden (**Überbrückung** der Zeit zwischen den einzelnen

Weiterbildungsabschnitten für max. drei Monate; eine entsprechende schriftliche Erklärung der Weiterbildungsassistenz anstelle einer Bescheinigung der BLÄK ist hier ausreichend).

- Sofern die Weiterbildungszeit mit dem letzten anrechnungsfähigen Weiterbildungsabschnitt beendet ist und die Facharztprüfung in absehbarer Zeit stattfinden soll, kann die Genehmigung zur Beschäftigung der Weiterbildungsassistenz **bis zum Termin der Facharztprüfung** (max. sechs Monate) verlängert werden.
 - Sofern die Weiterbildungsassistenz einen Antrag auf Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung gestellt hat, kann die Genehmigung zur Beschäftigung der Weiterbildungsassistenz für die Zeit **bis zur Entscheidung über den Antrag** verlängert werden.
- Die Genehmigung zur Beschäftigung einer Weiterbildungsassistenz endet mit Ablauf des genehmigten Weiterbildungszeitraums bzw. mit Abschluss der Weiterbildung.

§

Rechtshinweis zum Anstellungsverhältnis

Bitte beachten Sie, dass mit der vertragsarztrechtlichen Beendigung der Genehmigung zur Beschäftigung einer Weiterbildungsassistenz nicht automatisch auch das zivilrechtliche Anstellungsverhältnis endet. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere auch die Vorgaben des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärztinnen und Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVtrG). Dies bedeutet z. B. für eine wirksame Befristung der zivilrechtlichen Anstellung einer Weiterbildungsassistenz, dass diese im Arbeitsvertrag kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein muss (§ 1 Abs. 2 ÄArbVtrG; i. d. R. durch konkrete Datumsangabe). **Lassen Sie sich hierzu ggf. fachanwaltlich beraten.**

Weiterführende Informationen

- **Unterstützung durch die KVB**

Die KVB unterstützt angehende Haus- und Fachärztinnen und -ärzte bei der Suche nach einer geeigneten Weiterbildungsstelle mit einer **Online-Weiterbildungsstellenbörse**.

Angehende Haus- und Fachärztinnen können hier online nach einer freien **ambulanten Weiterbildungsstelle** suchen oder sich kostenfrei registrieren lassen. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte können online freie Weiterbildungsstellen anbieten.

Hinweis

Weitere Informationen zur Weiterbildungsstellenvermittlung

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/it-online-services-ti/kvb-boerse



- **KoStA und KWAB / KoStF**

- **KoStA**

Angehende Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmediziner stehen vor der Aufgabe, sich die erforderlichen Weiterbildungsabschnitte in Kliniken und Praxen in Eigenregie zu organisieren. Die „Kordinierungsstelle Allgemeinmedizin“ (KoStA) bietet ihre Unterstützung an, um einen möglichst reibungslosen Wechsel zwischen den einzelnen Weiterbildungsorten zu gewährleisten.

- **KWAB**

Ergänzende Unterstützung für angehende Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzte bietet auch das „Kompetenzzentrum Weiterbildung Bayern“ (KWAB).

- **KoStF**

Eine analoge Unterstützung wie die KoStA bietet die „Kordinierungsstelle Fachärztliche Weiterbildung“ (KoStF) für angehende Fachärztinnen bzw. Fachärzte.

Hinweis

Weitere Informationen zur Unterstützung durch KoStA, KWAB und KoStF
→ www.kvb.de/kuenftige-mitglieder/weiterbildung/



▪ **Finanzielle Förderung der Weiterbildung**

Die Beschäftigung einer Weiterbildungsassistenz kann u. U. **finanziell gefördert** werden.

Gefördert werden können grundsätzlich immer nur **Weiterbildungszeiten/-abschnitte**, die für die jeweilige Weiterbildung **gemäß der Weiterbildungsordnung (WBO)** entsprechend **anrechenbar und anerkenbar** sind und für die eine **Assistenten-Genehmigung** der KVB vorliegt.

→ **Gesetzliche Förderung der allgemeinärztlichen Weiterbildung**

Es können nur die von der WBO vorgegebenen (Mindest-)Weiterbildungszeiten gefördert werden.

→ **Gesetzliche Förderung der (grundversorgenden) fachärztlichen Weiterbildung**

Weiterbildungszeiten sind förderfähig, soweit die Förderdauer die in der WBO jeweils vorgesehene maximal mögliche ambulante Weiterbildungszeit nicht überschreitet.

→ **KVB-eigene Förderung der (allgemeinen und spezialisierten) fachärztlichen Weiterbildung**

Es sind generell nur diejenigen Weiterbildungszeiten förderfähig, die für den Erwerb der Facharztbezeichnung benötigt werden.

Hinweis

Details und weitere Informationen zur finanziellen Förderung der Weiterbildung
→ www.kvb.de/kuenftige-mitglieder/weiterbildung/



Persönliche Beratung

Sie wünschen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin im Beratungscenter in Ihrer Region. Dabei haben Sie die Wahl: Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter:

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung



ANLAGE 1

Hinweise zur Sozialversicherungspflicht

Für eine Weiterbildungsassistenz, die im niedergelassenen Bereich tätig wird, besteht im Anstellungsverhältnis grds. Sozialversicherungspflicht für die

- Gesetzliche Krankenversicherung/gesetzliche Pflegeversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Gesetzliche Arbeitslosenversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung

Unter bestimmten Umständen ist auch eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht und von der Rentenversicherungspflicht möglich.

Gesetzliche Krankenversicherung

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen kraft Gesetz ein¹. Ärztinnen und Ärzte, die im niedergelassenen Bereich als Weiterbildungsassistenten tätig werden, sind folglich aufgrund des dann vorliegenden Arbeitsverhältnisses grds. gesetzlich krankenversicherungspflichtig, soweit keine Versicherungsfreiheit gegeben ist² oder keine Befreiung von der Versicherungspflicht gegeben ist oder erfolgt³.

1. Bereits bestehende Befreiung

Für den Fall einer bereits bestehenden Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht zugunsten einer privaten Krankenversicherung ist ggf. im Einzelfall abzuklären, ob diese mit der Aufnahme der Tätigkeit als Weiterbildungsassistenz fortbesteht oder ggf. neu beantragt werden kann/muss. Eine erneute Befreiung gilt allerdings nur in die Zukunft und muss spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung – besser bereits vorab – bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse beantragt werden.

2. Bei Wunsch auf Befreiung

Eine ggf. mögliche Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht ist immer dann zu überlegen, wenn (noch) eine private Krankenversicherung besteht. Andererseits besteht im Falle eines Wechsels von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung möglicherweise die Option des parallelen einstweiligen Ruhens der bestehenden privaten Krankenversicherung, so dass diese zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt werden könnte. Da mit der Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ggf. auch die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt, sollte die Beantwortung der Frage, ob Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung oder Wechsel in diese rechtzeitig erfolgen. Es ist daher ratsam,

¹ Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung § 5 SGB V

² Versicherungsfreiheit §§ 6 und 7 SGB V

³ Befreiung von der Versicherungspflicht § 8 SGB V

diese Fragen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den Versicherungen (eigene private Krankenversicherung und zuständige gesetzliche Krankenversicherung) zu klären. Dies gilt zugleich für die Pflegeversicherung.

Gesetzliche Rentenversicherung

Eine Weiterbildungsassistenz ist auch rentenversicherungspflichtig und vom Arbeitgeber beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Jedoch ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf entsprechenden Antrag an die Bayerische Ärzteversorgung möglich. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der Bayerischen Ärzteversorgung eingeht, ansonsten vom Eingang des Antrags bei der Bayerischen Ärzteversorgung an. Hierzu sollte sich die Weiterbildungsassistenz bei der Bayerischen Ärzteversorgung beraten lassen.

Besteht für die Weiterbildungsassistenz bereits eine Befreiung aus einem vorherigen Beschäftigungsverhältnis und nimmt diese eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung auf, ist dies ebenfalls der Bayerischen Ärzteversorgung mitzuteilen und ein neuer Befreiungsantrag zu stellen.

Gesetzliche Arbeitslosenversicherung und gesetzliche Unfallversicherung

Es besteht die Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Für die Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Meldung des Anstellungsverhältnisses bei der zuständigen Berufsgenossenschaft durch den Arbeitgeber notwendig.

ANLAGE 2

Weiterbildungsassistenz aus Nicht-EU-Staaten

(Drittstaaten) / Hinweise zur Berufserlaubnis gemäß § 10

BÄO:

Mit Inkrafttreten des geänderten § 30 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) kann eine ärztliche Weiterbildung (i. S. v. Art. 27 HKaG Bayern, § 1 WBO) **seit 01.06.2015** nur nach abgeschlossener („anerkannter“) ärztlicher Grundausbildung und nur bei Vorliegen einer seitens der zuständigen Behörde erteilten Approbation begonnen werden (Art. 30 Abs. 2 S. 2 HKaG Bayern). Eine Berufserlaubnis gem. § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) berechtigt somit nicht zum Beginn einer Weiterbildung.

Bis zum Nachweis eines gleichwertigen Ausbildungsstands durch den erfolgreichen Abschluss einer Kenntnisprüfung gem. § 37 der Approbationsordnung für Ärzte kann eine Ärztin bzw. ein Arzt, die bzw. der ihre bzw. seine ärztliche Ausbildung in einem anderen als den in § 3 Absatz 2 Satz 1 BÄO genannten Staaten (Drittstaat) absolviert hat, folglich nicht als Weiterbildungsassistenz bei einem Vertragsarzt beschäftigt werden.

Ebenso kommt eine finanzielle Förderung mit Mitteln aus der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nicht in Betracht, da es sich bei einer Ärztin bzw. einem Arzt ohne Approbation, die bzw. der nicht als Weiterbildungsassistenz tätig werden darf, schon nicht um eine geeignete Bewerberin bzw. einen geeigneten Bewerber i. S. v. § 3 Anlage I der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin handelt.

ANLAGE 3

Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

Da der konkrete Zeitraum der Unterbrechung der Weiterbildung wegen Mutterschutzes gemäß § 4 Abs. 4 S. 4 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns nicht auf die Weiterbildung anrechenbar (und daher auch nicht förderfähig) ist, besteht die Möglichkeit, die Weiterbildungszeit um diejenige Zeit zu verlängern, welche der Dauer der Unterbrechung aufgrund des Mutterschutzes entspricht. Die auf diese Weise nachgeholt Weiterbildungszeit ist gleichermaßen förderfähig und wird entsprechend auf die maximal zulässige Förderdauer angerechnet.

Als Arbeitgeber werden der bzw. dem weiterbildenden Vertragsärztin- bzw. arzt für die Zeit des Mutterschutzes im Rahmen des gesetzlich normierten sog. U2-Erstattungsverfahrens (siehe Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) folgende Aufwendungen erstattet:

- der für die Zeit der Schutzfristen – 6 Wochen vor sowie 8 Wochen nach der Entbindung und für den Entbindungstag – gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 Abs. 1 MuSchG)
- das bei Beschäftigungsverboten nach § 11 MuSchG gezahlte Arbeitsentgelt (Mutterschutzlohn)
- die auf dieses Arbeitsentgelt entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung

Der Erstattungssatz im U2-Ausgleichsverfahren beträgt generell 100%. Die Aufwendungen werden auf Antrag von der zuständigen Ausgleichskasse erstattet. Zuständige Ausgleichskasse ist immer die jeweilige Krankenkasse, bei der die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung Mitglied ist. Sofern die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung bei einer privaten Krankenkasse versichert ist, ist die Krankenkasse zuständig, an die die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge abgeführt werden.